



Teil-Personalversammlung Hauptschule

23.03.2017, Düsseldorf

Personalrat Hauptschule Düsseldorf

Tagesordnung



- 1. Die Rechte des Lehrerrates**
- 2. Zusammenarbeit von Lehrerrat und Personalrat an ausgewählten Beispielen**
 - befristete Einstellungen
 - Stellenbesetzung
 - Mehrarbeit
 - schulinterne Konflikte
- 3. Anträge und Anfragen**

Die Rechte des Lehrerrates

- **Schulgesetz NRW**
- **Landespersonalvertretungsgesetz**
- **Zuständigkeitsverordnung**

Die Rechte des Lehrerrates

Schulgesetz NRW

Lehrerrat (§ 69)

- Amtszeit, Wahl, Vorsitz
- berät, vermittelt, wird angehört
- tritt an die Stelle des Personalrates
(Übertragung Dienstvorgesetzteneigenschaft)
- berichtet in der Lehrerkonferenz
- erhält eine angemessene Entlastung, Recht auf Fortbildung

Die Rechte des Lehrerrates

Schulgesetz NRW

Schulleiterinnen und Schulleiter (§ 59)

Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin der Schulleiter mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese übertragen sind.

Der Schulleiter beteiligt den Lehrerrat bei der Auswahl von TeilnehmerInnen an Fortbildungsveranstaltungen.

Die Rechte des Lehrerrates

Zuständigkeitsverordnung (BASS 10-32 Nr. 44 + 10-32 Nr. 32)

Die Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen werden in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen

- obligatorischer Katalog
- fakultativer Katalog

Ausnahme: Schulen im Auflösungsprozess

Die Rechte des Lehrerrates

Obligatorischer Katalog DV-Eigenschaften

Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	1. Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
2. Entlassung auf eigenen Antrag	2. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen	3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen	4. Erteilung eines Zeugnisses
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit	5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub	6. Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

Die Rechte des Lehrerrates

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

§ 64 Initiativrecht

§ 66 Verfahren

§ 72 Mitbestimmung

§ 73 Mitwirkung

§ 74 Auflösungsvertrag

§ 75 Anhörung

§ 77 Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Befristete Einstellungen

Der Lehrerrat ist bei befristeten Einstellungen zu beteiligen.

- Entscheidung, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll
- Einsichtnahme der Unterlagen aller Bewerber
- Beteiligung an der Entscheidung, wer zum Gespräch eingeladen wird.
- Teilnahme an den Auswahlgesprächen

Befristete Einstellungen

Der Lehrerrat ist bei befristeten Einstellungen zu beteiligen. (2)

- Der Schulleiter beantragt Zustimmung zur Einstellung
- Prüfung der Auswahlentscheidung und Beschlussfassung
 - Bestenauslese, Eingliederung möglich, „heikle“ Bewerbungen, Ferienzeiten

Name der Schule: [Redacted]

Der Lehrerrat

[Redacted]

Beschluss des Lehrerrats in der Sitzung vom [Redacted]

betreffend folgende Personalmaßnahme:

[Redacted]

Befristete Beschäftigung von Frau/Herrn [Redacted]

vom [Redacted] bis [Redacted] im Umfang

von [Redacted] Wochenstunden als Vertretungslehrkraft für

Frau/Herrn [Redacted].

Die vorgelegte Personalmaßnahme wurde beraten und folgender Beschluss gefasst:

- Der Maßnahme wird zugestimmt.
- Die Maßnahme wird abgelehnt.

Begründung:

[Redacted]

[Redacted]

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende(r)

Befristete Einstellungen

Der Lehrerrat ist bei befristeten Einstellungen zu beteiligen. (2)

- Der Schulleiter beantragt Zustimmung zur Einstellung
- Prüfung der Auswahlentscheidung und Beschlussfassung
 - Bestenauslese, Eingliederung möglich, „heikle“ Bewerbungen, Ferienzeiten
- ggf. Erörterung mit dem Schulleiter
- ggf. Beschluss über die Ablehnung

Stellenbesetzung

Rechtsgrundlage für die
Stellenberechnung einer
Schule

BASS 11-11 Nr. 1

11-11 Nr. 1

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005
(GV. NRW. S. 218)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2016
(GV. NRW. S. 243)

mit¹

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2016/2017 - AVO-RL)**

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. S. 260)²

SchiPS

Schulinformations- und Planungssystem

- Überblick über Stellenbesetzung und Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule wird in SCHiPS abgebildet
- Schule erhält regelmäßig Standardmitteilung (z.Zt. 3 mal jährlich) über die Stellenbesetzung und die Unterrichtsversorgung
- Schulen melden Unstimmigkeiten

§ 69 SchulG: Lehrerrat

Lehrerräte haben ein Anrecht auf die Einsicht der SchIPS Daten zur Unterrichtsversorgung aus der Schulmitteilung.

(Bestätigt durch MSW 08.12.16)

Besetzung der Schule

Grundbedarf und Stellenbudget LES	Ausgleichs- und Mehrbedarf	Stellenbedarf insgesamt	Zusätzliche Stellen	Stellen insgesamt	
35,23	9,96	45,18	2,50	47,68	
Stellenbesetzung	Differenz zum Stellenbedarf	Stellenbesetzungsquote	Personalausstattung	Differenz zum Stellenbedarf	Personalausstattungsquote
56,40	11,22	124,83%	55,76	10,58	123,41%

- Beschäftigtenliste prüfen!
- Fachspezifische Unterrichtsversorgung?
- Sind 100% Personalausstattungsquote ausreichend?

Anrechnungsstunden (Topfstunden)

Anrechnungsstunden Lehrerkollegium (BASS 11-11 Nr.1):

0,6 Std. (Hauptschule) x Grundstellen (zuzüglich Ganztagszuschlag)+
0,4 Std. x Mehrbedarf nach § 9 Abs.2 Nr.7 und 8

Leitungszeit und Anrechnungsstunden						Datensatz 1 von 1
ID	Konto	AVO- Grundstellen gerundet	Stellen Ganztag	Stellenbasis für Berechnung	Stunden Leitungszeit	Anrechnungs- stunden
1		33,00	0,00	33,00	30	16



Zusätzliche Entlastungen (Ausgleichsbedarf):

Fachleiter*innen, Fachberater*innen, SV-Verbindungslehrer*innen, Betreuung LAA, Praxissemesterstudierende, Eignungspraktikant*innen, Beratungslehrkräfte, Schwerbehindertenvertretung, Personalräte, Kompetenzteam, KIZ

Leitungszeit

**für Organisation und Verwaltung der Schule:
Stundenplan, Vertretungsplan, Statistik, usw.**

9 Wstd. + 0,7 x (Grundstelle + Ganztagszuschlag + Zuschlag erweiterter
Ganztags + Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Abs.2 Nr.7 und 8)

+ 7 Wstd. Leitungszeit pro Teilstandort zusätzlich

Leitungszeit und Anrechnungsstunden						Datensatz 1 von 1	
ID	Konto	AVO- Grundstellen gerundet	Stellen Ganztags	Stellenbasis für Berechnung	Stunden Leitungszeit	Anrechnungs- stunden	
1		33,00	0,00	33,00	30	16	



Stellenanteile

Zusätzliche Stellen

- Stellen gegen Unterrichtsausfall und individuelle Förderung

Grundbedarf

- 17,86 Schüler*innen pro Stelle HS

Stellenbudget LES

Ausgleichsbedarf

Mehrbedarf

- Integrationsstellen (Zuwanderung und Sprachförderung)

Kapitalisierung

Vertretungsstellen

Zusätzliche Stellen	
Grund	Stellen
Stellen gegen Unterrichtsausfall	2,50
gegen U-Ausfall und für ind. Förderung	2,50
Stellenbedarf	
Grund	Stellen
Grundbedarf (Summe)	29,48
Grundbedarf nach AVO	30,18
Bedarfsdeckender Unterricht	-0,52
Rundung	-0,18
Stellenbudget LES (Summe)	5,75
Stellenbudget (A-Schulen LES)	5,75
Ausgleichsbedarf (Summe)	4,24
Fachleiter Zentren schulprakt. Lehrerausb.	0,79
Schulleitungsentlastung Fortbildung	0,04
Ausbau der Leitungszeit	0,04
Fortb. und Qualif. / Medien und DS	1,11
Ausbildungskonsens (KAoA)	0,28
Langzeitpraktika (vorm. BUS)	1,31
Leitungszeit Teilstandorte	0,50
Rundungsgewinne (zusätzliche Projekte)	0,18
Mehrbedarf (Summe)	5,72
Besondere Unterstützungsangebote	0,50
Inklusion - Steuerung Region	0,50
Integrative Lerngruppen in der Sek. I	2,81
Pädagogische Übermittagsbetreuung	0,41
Integrationsstellen	1,50

Stellenbesetzung	
Grund	Stellen
Buchung EMIL	56,29
+ Jahresfreistellung (Vorleistung)	0,29
+ Kapitalisierung Päd. Übermittagsbetreuung	0,41
- SchulVerwAss (2/3 Kürzung)	-0,59

Personalausstattung	
Grund	Stellen
Stellenbesetzung	56,40
- Beurl. o. L. Elternzeit	-2,00
+ ErsatzEinstellung Elternzeit	0,75
+ Tätigkeit in Elternzeit	0,61

personenabhängige Stellenbesetzung und Personalausstattung, Anzahl Personen							
Anzahl Beschäftigten	St.-Bes Beschäftigten	Pe.-Aus Beschäftigten	Anzahl Flexible Mittel	Stellen Flexible Mittel	Anzahl Leerstellen	Anzahl Insgesamt	
62	55,99	55,35	1	1,00	2	65	

SchIPS Übersicht - Daten zur Unterrichtsversorgung

Weiterhin sind in der Übersicht zu finden:

Gesamtschülerzahl/Schüler*innen mit Förderschwerpunkten

Beschäftigtenliste

- Liste der Lehrkräfte für die sonderpädagogische Unterstützung
- Planmäßige Beschäftigungen
- Vertretungslehrkräfte
- Abordnungen
- Rückgabe Vorgriffsstunde

Mehrarbeit

Rechtliche Grundlage

Landesbeamtengesetz § 61: “zwingende dienstliche Verhältnisse”

Was ist Mehrarbeit?

- Ad hoc – Mehrarbeit

Der Lehrerrat wacht über Recht und Billigkeit

- regelmäßige Mehrarbeit

Der Lehrerrat ist in der Mitbestimmung

Mehrarbeit

Wie wird Mehrarbeit abgerechnet?

- Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- Bei Teilzeit: Bezahlung ab der 1. Stunde

Hinweise für „besondere“ Fälle

- Anhörung der Ansprechpartnerin für Gleichstellung
- Schwerbehinderte sind auf Wunsch freizustellen
- Keine Mehrarbeit: Schwerbehinderte mit zusätzlicher Ermäßigung, Schwangere, Wiedereingliederung, Befristete

Mehrarbeit

Handlungsmöglichkeiten im Kollegium

- Vertretungskonzept
- Flexible Mittel
- Aufstockung von Teilzeit

schulinterne Konflikte

Unterrichtsverteilung

- Anzahl der Freistunden
- „Vertretungsreserve“
- Mehrarbeit
- Aufsichten
- freier Tag bei Teilzeit

schulinterne Konflikte

Anrechnungsstunden

- Wie viele?

AV zu §93 SchG (BASS 11-11 Nr.1)
0,6 pro Grundstelle plus GT-Zuschlag
0,4 sonderpäd. Förderung

- Wofür?

Besondere Aufgaben:
Betreuung des Medienzentrums,
naturwissenschaftl. Räume
Schülerbücherei, LSE und ZAP,
Lehrerrat, AfG, Korrekturfächer,.....

- Wer entscheidet?

Der Schulleiter macht Vorschläge.
Die Lehrerkonferenz beschließt Grundsätze.
Der Schulleiter entscheidet.

schulinterne Konflikte

Teilzeitvereinbarung

- Wer ist verantwortlich ?
- Was sollte darin geregelt werden?

Teilnahme an Fortbildungen

- Wer darf?
- Wie oft?
- Wann?
- Wofür?
- Wie viele?

Generelle Häufigkeit von Konferenzen und Dienstbesprechungen

schulinterne Konflikte

Konflikte einzelner Kolleginnen und Kollegen mit der Schulleitung



Dienstgespräch

Lehrerrat darf nur tätig werden, wenn die Kollegin / der Kollege es wünscht

Die Schulleitung kann **nicht!!!** von sich aus ein Mitglied des Lehrerrates zu einem Dienstgespräch dazu bitten.

Hier muss der Lehrerrat (das Lehrerratsmitglied) eine Teilnahme an diesem Gespräch ablehnen!

Anträge und Anfragen

Aktuelle Informationen,
alle unsere Infos,
Merkzettel,
Formulare und Musterschreiben
finden Sie unter

www.pr-hauptschule.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit